

RAT DER STADT BIELEFELD

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 15.09.2022

- Zu Punkt 11** Wesentliche Neuerungen durch das 5. Änderungsgesetz zum Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW
hier: Erstellung eines Straßen- und Wegekonzepes der Stadt Bielefeld für die Jahre 2022 - 2026 sowie Festlegung von geringfügigen Maßnahmen im Sinne des § 8a Absatz 4 KAG.
Übertragung von in § 8a KAG geregelten Zuständigkeiten, Fortschreibung der Zuständigkeitsordnung des Rates sowie Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates; Änderung der Hauptsatzung.

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1631/2020-2025

Ohne Aussprache fasst der Rat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Dem als Anlage 2 beigelegten Straßen- und Wegekonzep der Stadt Bielefeld wird zugestimmt.
2. Die Entscheidung über Fortschreibungen des Straßen- und Wegekonzepes trifft zukünftig der Stadtentwicklungsausschuss. Die Bezirksvertretungen sind zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der verbindlichen Anliegersversammlungen zu beitragspflichtigen Maßnahmen werden dem Stadtentwicklungsausschuss zur Kenntnis vorgelegt. Die Bezirksvertretungen sind entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit zu beteiligen.
4. Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld wird bei der nächsten Änderung wie folgt ergänzt:

- Stadtentwicklungsausschuss, Ziffer 2.16

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzlich vorgeschrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.16	- Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepes - Kenntnisnahme der Ergebnisse der verbindlichen Anliegersversammlungen	./.	./.

5. Die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld wird bei der nächsten Änderung wie folgt ergänzt:

- **§ 7 Absatz 4 erhält den Buchstaben „w“ mit folgendem Inhalt:**
 - **Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Bielefeld.**

6. Als geringfügige Maßnahmen nach § 8a Absatz 4 KAG werden festgelegt:

- a. **Beleuchtungsmaßnahmen**
- b. **Kanalbaumaßnahmen**
- c. **Straßenbaumaßnahmen, bei denen lediglich ein Straßenbestandteil betroffen ist (also z.B. nur die Fahrbahn oder nur die Gehwege)**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-